



2.01

Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, ber. S. 193) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, ber. S. 325) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Stadt Mannheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach den Anlagen zu dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) wer die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebenen schriftlichen Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) mündliche Auskünfte,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg;
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 - c) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
3. Von der Entrichtung der Gebühren sind außerdem befreit:
 - a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen
 - b) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege



4. Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
5. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebührenschuldner berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die im Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
6. Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind auf Antrag für die veranstaltenden bzw. teilnehmenden Vereine gebührenbefreit, sofern die Vereine ihren Sitz in Mannheim haben und gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Die Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000 € zu erheben.
2. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert oder die Baukosten zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
6. Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird eine Gebühr von 5 € bis 1.000 € erhoben. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird eine Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.
7. Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der



Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung. Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebühren- und Auslagenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

1. In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Reisekosten,
 - b) Entgelte für Telekommunikation,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 - g) Gebühren für Übersetzung
2. Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Mannheim vom 23. Juli 1985 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Mannheim.



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 10.000,--
3.	Verwaltungsgebühr in besonderen Fällen (§ 4 Absatz 6 der Satzung)	5,-- bis 1.000,--
4.	<u>Anträge</u> : Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 50,--
5.	Auskünfte und Einsichtnahme in Akten und Bücher, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz oder anderen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Umweltverwaltungsgesetz) Soweit besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor. Mündliche Auskunft Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG Schriftliche oder elektronische Auskunft, auch einfacher Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde Einsichtnahme in Akten und Bücher, Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise (z.B. Verschaffung eines Fernzugangs), soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde	Gebührenfrei Gebührenfrei 17,70 Maximal 5.000,-- 17,70 Maximal 5.000,--
6.	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,--
7.	<u>Bestätigungen, Beglaubigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; je Seite bis DIN A 4 c) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; bei besonderem Aufwand, z.B. eng beschrieben, in Fremdsprache, DIN A 3 und größer, je Seite	2,-- bis 150,-- 2,-- 3,--
<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen gleichlautenden Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Werden mehrere Kopien eines Originals in einem Arbeitsgang		

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr festgesetzt.		
8.	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 350,--
9.	<u>Fundsachen</u> : Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder, je nach Wert der Fundsache	2,50 bis 10.000,--
Anmerkung: Bei einem Wert der Fundsache bis einschl. 25,-- € besteht für den Finder Gebührenfreiheit, wenn die Fundsache vom Verlierer innerhalb von 6 Monaten nicht abgeholt und dann an den Finder ausgehändigt wird. Beträgt der Wert der Fundsache über 25,-- €, so ist auch vom Finder die entsprechende Gebühr zu entrichten, wenn ihm die Fundsache ausgehändigt wird. Die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung der Fundsache an Minderjährige ist gebührenfrei.		
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art a) soweit nichts anderes bestimmt ist b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum (Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts), je Wohneinheit c) Zustimmung des Wegebausträgers nach § 127 Abs. 1 TKG 1. <u>für kleinere Maßnahmen</u> (z.B. Pressgruben, Lötgruben, Hauszuführungen und Gräben entlang des zu versorgenden Grundstückes bis max. 15 m je Maßnahme) 2. <u>für sonstige Maßnahmen</u> Grundbetrag je Einzelmaßnahme Zuzüglich je angefangenen Meter Trassenlänge	1,50 bis 300,-- 50,-- bis 375,-- 36,-- 305,70 0,31
11.	<u>Gutachten (Augenschein)</u> : Nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5 % 36,--
12.	Kirchenaustrittsverfahren	30,--
13.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.) a) Wenn die Rechtsbehelfe als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.5 Satz 3 der Satzung)	10,-- bis 2.500,-- 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mind. 1,50
14.	<u>Schreibgebühren</u> a) Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag zusätzlich erteilt werden, für eine angefangene DIN A 4-Seite, einschl. Ausfertigungs- und Bestätigungsvermerk b) bei Schriftstücken in fremder Sprache, je angefangene Seite c) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde d) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben aa) bei einem Format bis DIN A 4 je Seite bb) bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	7,70 15,-- 11,-- 1,-- 1,25

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

15.	<u>Übersetzerdienste durch Bedienstete der Stadtverwaltung</u> : mündliche bzw. schriftliche Übersetzerdienste (anstelle eines Privatdolmetschers, den der Antragsteller auf eigene Kosten stellen müsste) nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde zzgl. Wegezeit und Fahrtkosten	36,--
16.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
17.	Prüfungsgebühren: Prüfung von Jahresabschlüssen bzw. Jahresrechnungen und sonstige Prüfungen von Sonder- und Treuhandvermögen sowie bei Dritten nach §§ 111, 112 oder 114 a GemO (incl. maximal zehn Berichtsausfertigungen je Einzelprüfung) a) je Prüfer und Arbeitstag mit 8 Stunden b) bei Prüfungen von weniger als einem Tag Prüfungsdauer	760,-- ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer anteilige Gebühr nach a)



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverzeichnis 2)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1	Fachbereich Bürgerdienste	
1.1	Fischereiwesen	2,-- bis 80,--
1.1.1	Ablegung d. Fischerprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 u. 13. LFischVO)	
1.1.2	Fischereischein für 1 Jahr zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	
1.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	
1.1.4	Jugendfischereischein	
1.1.5	Besucherschereischein	
2	Feuerwehr und Katastrophenschutz	
2.1	Allgemeine Bauberatung je Stunde	75,40
2.2	Brandverhütungsschau	
2.2.1	Brandverhütungsschau vor Ort, einschließlich Vor- und Nachbereitung je Stunde	75,40
2.2.2	Vergebliche Anfahrt zur BVS	37,70
2.3	Schornsteinfegerwesen	
2.3.1	1. Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Schornsteinfegergesetz	980,-- bis 1.680,--
2.3.2	Bestellung als BSM nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der VoSch	175,--
2.3.3	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	175,--
2.3.4	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG	175,--
2.3.5	Rücknahme der Bestellung zum BSM nach § 11 SchfG	105,--
2.3.6	Widerruf der Bestellung zum BSM nach § 11 SchfG	105,--
2.3.7	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz	105,--
2.3.8	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 SchfG	105,--
2.3.9	Maßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern/ Betreibern bei Verfügungen – Auflagen – Beitreibung von Schornsteinfegergebühren	105,-- bis 500,--
2.3.10	Leistungsbescheid	70,-- bis 140,--
3	Fachbereich Gesundheit	
3.1	Amtsärztliche Untersuchungen	
3.1.1	allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein / Zeugnis/ Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.2	ärztliche/psychiatrische Zeugnisse/Gutachten anhand vorliegender Unterlagen, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.3	Eignungsuntersuchung zum Eintritt in den öffentlichen Dienst einschließlich Untersuchung nach PDV 300, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.4	namentliche amtsärztliche Bescheinigung über HIV-Test	21,50
3.1.5	amtsärztliches Zeugnis zum Mitführen von Betäubungsmitteln (Beglaubigung nach Schengener Abkommen)	14,--

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

3.1.6	amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	43,--
3.1.7	amtsärztliche Stellungnahme zu gesundheitlichen Fragestellungen, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.8	Duplikat amtsärztliches Zeugnis	14,--
3.1.9	Siegelung	7,--
3.2	Gerichtsärztlicher Dienst	
3.2.1	Sachverständigengutachten in Betreuungsverfahren je angefangene Stunde, gem. JVEG	60,--
3.2.2	Sachverständigengutachten zu Arbeitsfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit, Haftfähigkeit u.ä. im Auftrag von Gerichten je angefangene Stunde, gem. JVEG	60,--
3.2.3	Amtsärztliches Zeugnis im Adoptionsverfahren	38,--
3.2.4	Blut-, Speichelentnahme für Vaterschaftsbestimmungen	34,--
3.2.5	Drogenscreening mit Stellungnahme zzgl Stoffgruppenbestimmung	41,--
3.2.6	Bestätigungstest Drogenscreening zzgl Stoffgruppenbestimmung	37,--
3.3	Überwachung der Einhaltung d. Infektionshygiene (gem. § 36 IfSG, § 9 ÖGDG)	
3.3.1	Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.3.2	Einrichtungen der Körperpflege (Tattoo, Piercing, Sauna, Fußpflege u.ä.), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.3.3	Anlassbegehung bei Hygienemängeln, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.4	Krankenhaushygiene (gem. § 36 IfSG, § 9 ÖGDG)	
3.4.1	Begehung und Beratung von Krankenhäusern je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.2	Begehung von Arzt- und Zahnarztpraxen bzw. ambulant operierenden Einrichtungen, je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.3	Überwachung von Campingplätzen nach Campingverordnung je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.4	amtsärztliche Bescheinigung (z.B. Exportbescheinigungen), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.5	Auskünfte aus Todesbescheinigungen	25,--
3.4.6	Belehrungen nach den §§ 42 + 43 IfSG	31,--
3.4.7	Duplikat der Bescheinigung nach § 43 IfSG	10,--
3.5	Personenbezogener Infektionsschutz	
3.5.1	Impfungen zzgl. Impfstoff und 5 € Rezeptgebühr	8,--
3.6	Überwachung von Trinkwasser/Badewasser (§ 37 IfSG u. § 18 TVO)	
3.6.1	Trinkwasserüberwachung, Trinkwasserversorgungsanlagen einsch. Hausinstallationen und mobile Installationen je angefangene halbe Stunde	21,50
3.6.2	Entnahme von Wasserproben, je angefangene halbe Stunde zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut	21,50
3.6.3	Bäderüberwachung mit Wasserprobenahme (amtl. Probe, Begehung, Schwimm- u. Hallenbäder), je angefangene halbe Stunde zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut	21,50
3.6.4	Bäderüberwachung ohne Probenahme (Sauna-Tauchbecken, allgemeine Hygieneüberwachung) je angefangene halbe Stunde	21,50



3.7	Bebauungspläne, Bauvorhaben	
3.7.1	Planungsberatung von Architekten, privaten Betreibern bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.8	Prostituiertenschutzgesetz (Bereich Gesundheitsamt)	
3.8.1	Beratung nach § 10 ProstSchG inkl. Beratungsbescheinigung bei Prostituierten über und unter 21 Jahren für jede Erst- sowie jede Wiederholungsberatung	gebührenfrei
3.9	Entschädigungsleistungen gemäß §§ 56 ff. IfSG	
3.9.1	Anträge gemäß §§ 56, 57, 58 IfSG	gebührenfrei
4	Fachbereich Baurecht und Umweltschutz	
	Baurecht und Denkmalschutz	
	„Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.“	
4.1	Bauvoranfrage	
4.1.1	Bauvorbescheid erteilen	200,-- bis 6.000,--
4.1.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.1.3	Bauvorbescheid verlängern	1/3 der Bauvorbescheidsgebühr, mindestens 200,--
4.2	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	
4.2.1	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	Wertgebühr = 6 ‰ der Baukosten, mindestens 300,--
4.2.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.3	Werbeanlagen genehmigen	200,-- bis 6.000,--
4.2.4	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.5	Genehmigungen nach lfd. Nr. 4.2.1 oder 4.2.4, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	200,-- bis 6.000,--
4.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.2.7	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (vereinfachtes Verfahren)	Wertgebühr = 5 ‰ der Baukosten, mindestens 300,--

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

4.2.8	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vereinfachtes Verfahren)	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.9	Werbeanlagen genehmigen (vereinfachtes Verfahren).	200,-- bis 6.000,--
4.2.10	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (vereinfachtes Verfahren)	5 %o der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.11	Genehmigung nach lfd. Nr. 4.2.7 oder 4.2.10, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können (vereinfachtes Verfahren)	200,-- bis 6.000,--
4.2.12	Verlängerung der Geltungsdauer (vereinfachtes Verfahren)	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.3	Kenntnisgabeverfahren	
4.3.1	Kenntnisgabeverfahren	200,-- bis 2.000,--
4.3.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.3.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	200,-- bis 600,--
4.4	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
4.4.1	Erteilen eines selbstständigen Bescheides über Abweichungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Befreiungen auf Antrag	200,-- bis 600,--
4.4.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG erteilen	200,-- bis 3.500,--
4.6	Baulasterklärung (§ 71 LBO) bearbeiten	200,-- bis 1.000,--
4.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
4.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 %o der Baukosten mindestens 200,--
4.7.2	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	99,-- bis 500,--
4.7.3	Fliegende Bauten Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme	50,-- bis 500,--
4.8	Sonderbauten, wiederk. Prüfungen, je Objekt	200,-- bis 1.000,--
4.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts, z.B. Baueinstellung	200,-- bis 3.000,--
4.10	Denkmalschutzrechtl. Genehmigung einschließlich Denkmalförderung	
4.10.1	Erteilen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	bis 25.000,--: 200,-- bis 100.000,--: 400,-- bis 300.000,--: 1.000,-- bis 1.000.000,--: 2.000,--
4.10.2	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung als selbstst. Verwaltungsakt der DSchBehörde	99,50
4.10.3	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung in einem anderen Verfahren (z.B. Baugenehmigung)	199,--



	Umweltschutz und Gewerbeaufsicht	
4.11	Anordnungen nach §§ 23 IV, 24 VI, 25 IV NatSchG	99,-- bis 2.500,--
4.12	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen z.B. in Landschaftsschutzgebieten und im Artenschutz	99,-- bis 10.000,--
4.13	Genehm. von Tiergärten (Zoos) etc., nach § 46 NatSchG und Tiergehegen nach § 48 NatSchG	99,-- bis 1.000,--
4.14	Erinnerung Tankprüfung	49,50
4.15	Auskünfte Grundwasserkataster	22,-- / bis zu zwei Messstellen; jede weitere zusätzlich 7,-- /Ganglinien 11,--
4.16	wasserrechtliche Erlaubnisse	265,-- bis 100.000,--
4.17	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnisverfahren (§ 9a WHG)	25% der Zulassungsgebühr
4.18	wasserrechtliche Genehmigungen nach § 45e WG	6 ‰ der Baukosten
4.19	Genehmigungen nach §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	265,-- bis 5.000,--
4.20	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten	265,-- bis 3.000,--
4.21	Eignungsfeststellung nach § 19h Abs.1 Satz 1 WHG	265,-- bis 5.000,--
4.22	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 WG)	50,-- bis 1.000,--
4.23	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs.1 Satz 1 WG oder § 45 gWG)	99,-- bis 2.500,--
4.24	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs.1 Satz 1 WG)	50,-- bis 1.000,--
4.25	Brunnenanzeigen/-kontrollen	99,50
4.26	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 1 LBodSchAG, § 9 BodSchG)	400,-- bis 5.000,--
4.27	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 4 Abs. 3 BBodSchG, § 16 BBodSchG)	795,-- bis 5.000,--
4.28	Anordnung zur Überwachung von Altlasten (§§ 15, 16 BBodSchG)	200,-- bis 2.000,--
4.29	Amtshandlungen im Rahmen des Bundesbodenschutz- und Altlastengesetz, sowie des LBodSchAG und seiner VO (§ 9 Abs. 3 LBodSchAG, § 12 BBodSchG), sowie den Förderrichtlinien Altlasten des Landes B-W	66,-- bis 1.000,--
4.30	Auskünfte aus dem Altlasten und Bodenschutzkataster	33,-- bis 500,--
4.31	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bzw. des Landesabfallgesetzes (§ 21 Abs.1 KrW-/AbfG, §20 Abs. 3 LAbfG)	99,-- bis 2.500,--
4.32	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Abs.3 KrW-/AbfG) i.V.m. Nachweisverordnung	200,-- bis 750,--
4.33	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs.1 KrW-/AbfG)	400,-- bis 5.000,--
4.34	Vergabe von Kennnummern nach § 28 Nachweisverordnung	49,50
4.35	Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG iVm § 8 TgV)	200,-- bis 5.000,--
4.36	Verwaltungsgebühr / Entfernung Schrottautos (ohne Verschrottung)	359,40
4.37	Verwaltungsgebühr / Entfernung Schrottautos (mit Verschrottung)	382,90



4.38	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1 BImSchG in Abhängigkeit von den Errichtungskosten: Errichtungskosten unter 25.000 € Errichtungskosten unter 50.000 € Errichtungskosten unter 125.000 € Errichtungskosten unter 500.000 € Errichtungskosten unter 2.500.000 € Errichtungskosten über 2.500.000 €	0,7 % der Errichtungskosten; mind. 135,-- 0,6 % der Errichtungskosten; mind. 200,-- 0,5 % der Errichtungskosten; mind. 330,-- 0,4 % der Errichtungskosten; mind. 665,-- 0,3 % der Errichtungskosten; mind. 3.000,-- 9.000,-- zuzüglich 0,04 % des 2.500.000 € überstei- genden Betrages
4.39	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	75 % der Gebühr nach 4.38, mindestens 265,--
4.40	Anzeige nach § 15 BImSchG	265,-- bis 2.500,--
4.41	Umweltverträglichkeitsprüfung: Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	25 % der Zulassungsge- bühr
4.42	Umweltverträglichkeitsprüfung: Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG im Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren	75 % der Zulassungsge- bühr
4.43	Auskünfte nach dem Landesumweltinformationsgesetz	10,-- bis 500,--
4.44	Techn. Arbeitsschutz	
4.44.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu € 500.000 der Errichtungskosten der Anlage	0,4 % der Errichtungskos- ten, mind. 99,--
4.44.2	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu € 5.000.000 der Errichtungskosten der Anlage	0,3 % der Errichtungskos- ten, mindest. 2.000,--
4.44.3	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV mehr als € 5.000.000 der Errichtungskosten der Anlage	15.000,-- zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € überstei- genden Wertes
4.44.4	Anordnungen aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 GPSG	218,50
4.44.5	Betriebsuntersagung einer Anlage (§ 15 Abs. 3 GPSG)	182,50
4.44.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	218,50
4.44.7	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV	182,50
4.44.8	Verlangen der Änderung von Anlagen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV	252,--
4.44.9	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV	119,50
4.44.10	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist n. § 15 Abs. 17 Be- trSichV	119,50
4.44.11	Ausnahmebewilligung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV	218,50
4.44.12	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG	218,50
4.44.13	Ausnahme nach § 20 Abs. 1, 2 und 3 GefStoffV	182,50
4.44.14	Anordnungen nach § 20 Abs. 4 und 5 GefStoffV	252,--
4.44.15	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	218,50
4.44.16	Ausnahmen nach Anhang Abschnitt 13, Sp. 3, Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	182,50
4.45	Sozialer Arbeitsschutz	
4.45.1	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	99,-- bis 1.500,--



4.45.2	Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	99,-- bis 1.300,--
4.45.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	300,-- bis 4.000,--
4.45.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	120,-- bis 600,--
4.45.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG	185,50
4.45.6	Bewilligungen gem. § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG	99,-- bis 1.500,--
4.45.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	99,-- bis 500,--
4.45.8	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JArbSchG	185,50
4.45.9	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	185,50
4.45.10	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 und 3 FPersG	185,50
4.45.11	Bewilligungen gem. § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	99,-- bis 1.300,--
5	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
5.1	Gewerberecht	
5.1.1	Gewerbean- /-um- / -abmeldungen	
5.1.1.1	Gewerbean- und -ummeldung bei Einzelgewerbetreibenden und Gesellschaften bürgerlichen Rechts je Gesellschafter	73,20
5.1.1.2	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.1	45,70
5.1.1.3	Gewerbean- und -ummeldung bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften	91,50
5.1.1.4	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.3	54,90
5.1.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister und Erstellung von Zweitschriften von Gewerbeanzeigen / -erlaubnissen	27,40
5.1.3	Ausstellen einer Reisegewerbekarte	164,70
5.1.3.1.	Nachträge in die Reisegewerbekarte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte	109,80
5.1.4.1	Nachträge in die Gewerbelegitimationskarte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.5	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren einschl. Spirituosen in kleinen verschlossenen Behältnissen bei besonderen Veranstaltungen gem. § 55a GewO	82,30
5.1.6.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	878,90
	zuzüglich pro Bett	100,00
5.1.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	439,40
5.1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes Grundgebühr	549,30
5.1.8.1	zuzüglich je Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen	100,00
5.1.9	Überprüfung des Wachpersonals je Person	219,70
5.1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes	384,50
5.1.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	439,40
5.1.12	Festsetzung von allen Veranstaltungen nach Titel IV GewO (Messen, Märkten, Ausstellungen) sowie Volksfesten	384,50
5.1.13	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertags- sowie Ladenschlussrecht	219,70
5.1.14	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.1.15	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	36,60
5.2	Gaststättenrecht	
5.2.1	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG	384,50

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

5.2.2	Gaststättenrechtliche Änderungsbescheide, Auflagen, Anordnungen	219,70
5.2.3	Stellvertretungserlaubnis gemäß § 9 GastG	219,70
5.2.4	Vorläufige Erlaubnis zum Führen eines Betriebes gemäß § 11 GastG	109,80
5.2.5.1	Gestattung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nach § 12 ohne besondere Überprüfung	54,90
5.2.5.2	mit besonderer Überprüfung	109,80
5.2.6.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften direkte Antragstellung	36,60
5.2.6.2	Antragstellung über die Polizei	54,90
5.2.6.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	109,80
5.2.7.1	Persönliche Automatenaufstellerlaubnis	439,40
5.2.7.1.1	zuzüglich für Aufstellung von bis zu 2 Geräten in einer selbstbetrieblenen Gaststätte	200,00
5.2.7.1.2	unbegrenzte Erlaubnis	1.500,00
5.2.7.2	Geeignetheitsbestätigung Grundgebühr	109,80
5.2.7.2.1	zuzüglich je Geld- oder Warenspielgerät	75,00
5.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Grundgebühr	769,00
5.2.7.3.1	zuzüglich je m ²	75,00
5.2.8.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Zurschaustellung von Personen) Einzelerlaubnis	219,70
5.2.8.2	Dauererlaubnis	439,40
5.2.9	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.2.9.1	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	36,60
5.3	Lebensmittelüberwachung	
5.3.1	<i>Betriebskontrollen / Zollprobenerhebung:</i>	
5.3.1.1	<i>durch Mitarbeitende der Lebensmittelüberwachung je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.1.2	<i>durch den/die Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.3.1.3	<i>durch den/die Veterinärhygienekontrolleur*in je angefangene Viertelstunde</i>	14,70
5.3.1.4	<i>durch den/die amtl. Fachassistent*in je angefangene Viertelstunde</i>	11,88
5.3.2	<i>behördlich angeordnete Rückrufe und Kontrolle der Beachtung freiwilliger Rückrufe je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.3	<i>Ausstellung von Exportzertifikaten je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.4	<i>Verfügungen der Lebensmittelüberwachungsbehörde je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.5.1	<i>Ausnahmegenehmigung von der Probenahmehäufigkeit je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.5.2	<i>zusätzlich Aufwand Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.3.6	<i>Sonstige Leistungen der Lebensmittelüberwachung je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	17,35
5.3.7	<i>Fahrtkostenpauschale je Anfahrt</i>	23,13
5.3.8	Auskunftsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	



5.3.8.1	<i>Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Auskunft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 1.000 € gebühren- und auslagenfrei)</i>	17,35
5.3.8.2	<i>Erteilung oder Ablehnung sonstiger Auskünfte nach § 2 Abs.1 Nr. 2 bis 7 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 250 € gebühren- und auslagenfrei)</i>	17,35
5.4	Veterinärdienst	
5.4.1	Verkehr im Inland	
5.4.1.1	<i>Für die Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.4.1.2	<i>in Fällen, in denen nur die amtsärztliche Bestätigung der Unterschrift des impfenden Tierarztes im Impfpass und/oder die Bestätigung der Identität des Tieres im Impfpass erfolgt, je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.4.1.3	<i>in anderen Fällen, insbesondere bei Hausbesuchen je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.4.1.4	<i>Für die Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen, Tierversteigerungen oder Tierschauen sowie sonstige Zusammenziehung von Tieren werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.4.1.5	<i>Für die Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr beziehungsweise zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Tierbeständen, die mitunter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
<i>Für die in § 44 Tiergesundheitsausführungsgesetz des Landes Baden-Württemberg genannten Fälle werden keine Gebühren erhoben.</i>		
5.4.2	Verkehr mit dem Ausland	
5.4.2.1	<i>Gesundheits- / Herkunfts- / Unbedenklichkeits-bescheinigungen, mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen beim Verbringen oder bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr aus/in Drittländer von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten und anderen Waren (Därme, Borsten, Häute, Felle, Futtermittel usw.) je angefangene Viertelstunde</i>	21,71
5.4.3	Sonstige Tätigkeiten in Bezug auf sonstige Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	
5.4.3.1	<i>Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen</i>	21,71



	<i>Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in</i>	
5.4.3.2	<i>Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand AfA</i>	11,88
5.4.3.3	<i>Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten von/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Verwaltungsmitarbeiter*in</i>	16,02
<i>Gebührenfrei sind die gutachtliche Mitwirkung für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die veterinärbehördliche Überprüfung von Tierheimen und von Versuchstierhaltungen</i>		
5.4.4	<i>Tierschutzrechtliche Erlaubnisse</i>	
5.4.4.1	<i>Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.4.2	<i>Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Verwaltungsmitarbeiter*in</i>	16,02
5.4.4.3	<i>Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Veterinärhygienekontrolleur*in</i>	14,70
5.4.5	<i>Ausstellen von Bescheinigungen</i>	
5.4.5.1	<i>ausführliche Bescheinigungen (z.B. Gesundheitszertifikate) je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.5.2	<i>Gutachten nach tatsächlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.6	<i>Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, oder kann diese aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder abgeschlossen werden, wird neben der Gebühr für jede angefangene Viertelstunde eine Versäumnisgebühr angesetzt in Höhe von</i>	21,71
5.4.7	<i>Maßnahmen nach dem TierSchG</i>	
5.4.7.1	<i>Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.7.2	<i>Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in</i>	14,70
5.4.7.3	<i>Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in</i>	16,02
5.4.7.4	<i>Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.7.5	<i>Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in</i>	16,02
5.4.8	<i>Maßnahmen Tiergesundheit (einschl. Tierseuchen) und tierische Nebenprodukte</i>	
5.4.8.1	<i>Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in</i>	16,02
5.4.8.2	<i>Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in</i>	21,71
5.4.8.3	<i>sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenprodukterechts je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in</i>	21,71



5.4.8.4	sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenprodukterechts je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.4.8.5	sonstige Maßnahmen im Rahmen Tiergesundheit je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung Gefahrhunde und Polizeigesetz	
5.5.1	Einstufung als gefährlicher Hund, je Amtsveterinär*in (Rassebestimmung) / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.5.2	Einstufung als gefährlicher Hund, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.3	Haltungsverbot, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.4	Einziehung, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.5.1	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.5.5.2	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrolleur*in	14,70
5.5.5.3	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5.6	Theoretische Sachkundeprüfung	64,07
5.5.7	Verhaltensprüfung	298,63
5.5.8	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt Amtsveterinär*in / Verwaltungsmitarbeiter*in / Veterinärhygienekontrolleur*in	
5.5.8.1	Amtsveterinär*in	28,94
5.5.8.2	Verwaltungsmitarbeiter*in	21,36
5.5.8.3	Veterinärhygienekontrolleur*in	19,59
<i>Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer amtstierärztlichen Leistung vornimmt, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen geltend gemacht.</i>		
5.6	Jagdrecht	
5.6.1	Erteilung eines Jagdscheins	
5.6.1.1	für Inländer*innen	
5.6.1.1.1	Einjahresjagdschein	97,50
5.6.1.1.2	Dreijahresjagdschein	133,50
5.6.1.1.3	Tagesjagdschein	97,50
5.6.1.1.4	Jugendjagdschein	85,50
5.6.1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	114,50
5.6.1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.2	für Ausländer*innen	
5.6.1.2.1	Einjahresjagdschein	116,60
5.6.1.2.2	Dreijahresjagdschein	152,60
5.6.1.2.3	Tagesjagdschein	116,60
5.6.1.2.4	Jugendjagdschein	104,60
5.6.1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	133,50
5.6.1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.3	Zweifertigung eines Jagdscheins	85,50
5.6.1.4	Entzug / Versagung von Jagdscheinen je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50

**Anmerkungen:**

Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu ihren Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden.
- Privatforstbeamte*innen und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher*in jagdliche Aufgaben erfüllen.
- Bestätigte Jagdaufseher*innen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger*innen vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden. Ausländer*innen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer*innen zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländer*innen gleichstehen.

Von Ausländer*innen, deren Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer*innen erhoben.

Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die während ihrer Dienstzeit bei ihren Streitkräften in Deutschland oder als Angehörige dieses Personenkreises einen Jagdschein erworben haben oder künftig erwerben, sind wie Inländer*innen zu behandeln.

5.6.2	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.3	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	57,00
5.6.4	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	57,00
5.6.5	Befriedung einer zusammenhängenden Fläche (§ 13 Abs. 3 JWMG)	76,00
5.6.6	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 14 JWMG)	228,20
5.6.7	Festsetzung von Zielvereinbarungen (§ 34 Abs. 3 JWMG)	228,20
5.6.8	Anordnung zur Verringerung von Beständen oder Abschuss einzelner Tiere (§ 36 Abs. 1-3 JWMG)	114,10
5.6.9	Anordnung nach LVwVG (§ 36 Abs. 4 JWMG)	114,10
5.6.10	Festsetzung eines örtlichen Verbotes (§ 40 JWMG)	114,10
5.6.11	Anerkennung von Wildtierschützer*in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	114,10
5.6.12	Anordnungen nach dem JWMG (§ 62 Abs. 2 JWMG) je angefangene Viertelstunde	28,50
5.6.13	Einziehung von Gegenständen (§ 68 Abs. 1 JWMG)	57,00
5.6.14	Festsetzung eines Verbotes der Jagdausübung (§ 69 JWMG)	228,20
5.6.15	Anordnung der Beseitigung (§ 6 DVO JWMG)	57,00
5.6.16	Eintragung einer Jagdpacht (§ 18 JWMG)	38,00
5.6.17	Bestätigung Stadtjäger*in (§ 13 a Abs. 3 JWMG)	57,00
5.6.18	Anerkennung Wildschadensschätzer*in (§ 57 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.19	sonstige jagdrechtliche Verfügungen - nach Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50
5.7	Waffenrecht	
5.7.1	Waffenbesitzkarte	
5.7.1.1	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	141,30
5.7.1.2	Ausstellung einer grünen WBK für Brauchtumsschütz*innen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	94,20

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

5.7.1.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 WaffG)	94,20
5.1.1.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.1.6	Ausstellung einer grünen WBK für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.7	Ausstellung einer grünen WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.8	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	141,30
5.7.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschütz*innen	56,50
5.7.1.10	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	565,50
5.7.1.11	Ausstellung einer roten WBK für Sammler*innen (§ 17 WaffG)	678,60
5.7.1.12	Folgeerteilung einer roten WBK für Sammler*innen ohne erneute Bedürfnisprüfung	56,50
5.7.1.13	Ausstellung einer gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.13a	je weitere Person in der gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S.1 WaffG)	75,40
5.7.1.14	Ausstellung einer grünen/gelben Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	169,60
5.7.2	Munitionserwerb	
5.7.2.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	131,90
5.7.2.2	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	gebührenfrei
5.7.3	Waffenschein	
5.7.3.1	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.3.2	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen	452,40
5.7.3.3	Ausstellung einer Trageerlaubnis für Mitarbeiter*innen von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 und 4 WaffG)	113,10
5.7.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	678,60
5.7.3.4a	Änderung eines Waffenscheins	75,40
5.7.3.5	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	452,40
5.7.3.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	169,60
5.7.3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5 und 6 WaffG)	56,50
5.7.4	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr der jeweiligen Erlaubnis
5.7.5	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
5.7.5.1	einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger*innen (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	94,20
5.7.5.2	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	94,20



5.7.5.2a	eine Berechtigung zum Erwerb einer Waffe aufgrund eines Waffenscheins (§ 8 ff. WaffG i.V.m. § 38 WaffG)	94,20
5.7.5.2b	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für sonstige Personen (§ 8 WaffG)	94,20
5.7.5.3	einer Langwaffe (§ 13 Abs. 3 WaffG) oder eines Schalldämpfers (§ 13 Abs. 9 WaffG) für Jäger*innen	47,10
5.7.5.4	einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	37,70
5.7.5.5	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2 WaffG) oder eines waffenrechtlich relevanten Teils (Anl. 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG)	37,70
5.7.5.6	einer oder mehrerer Schusswaffen für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.5.7	einer Waffe in eine rote WBK für Sammler*innen (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.5.8	Umschreibung der roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammler*innen (§ 17 WaffG)	339,30
5.7.5.9	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	75,40
5.7.6	Austrag einer Waffe aus einer WBK	
5.7.6.1	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG) sowohl erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie	28,20
5.7.6.2	Vernichtung einer Waffe/von Munition (Ausnahme: vollständige Aufgabe des Waffenbestands)	56,50
5.7.7	Europäischer Feuerwaffenpass	
5.7.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	113,10
5.7.7.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	84,80
5.7.7.3	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG)	37,70
5.7.8	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
5.7.8.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.8.2	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	75,40
5.7.8.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändler*innen aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändler*innen anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 30 WaffG)	113,10
5.7.9	Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel	
5.7.9.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung oder Instandsetzung (§ 21 Abs. 1 WaffG)	1.357,30
5.7.9.2	Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	904,90



5.7.9.3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	904,90
5.7.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG) nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.10	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten / außerhalb von Schießstätten	
5.7.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.10.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	226,20
5.7.10.3	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige*n (§ 27 a WaffG)	226,20
5.7.10.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauchtumsschütz*innen (§ 16 Abs. 3 WaffG) (pro Schütz*in)	56,50
5.7.10.5	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)	113,10
5.7.11	Allgemeine Gebühren	
5.7.11.1	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§§ 41 und 46 Abs. 3 und 4 WaffG)	678,60
5.7.11.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der die/der Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich Sicherstellung von Gegenständen (§§ 45 und 46 Abs. 2 WaffG)	452,40
5.7.11.3	Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	169,60
5.7.11.4	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	56,50
5.7.11.5	Eintragung eines Blockiersystems in eine WBK pro Waffe	28,20
5.7.11.6	Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	37,70
5.7.11.7	verdachtsabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.8	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) mit Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.9	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) ohne Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,10
5.7.11.10	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer*innen (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
5.7.11.11	erneute Bedürfnisprüfung nach Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	84,80



5.7.11.12	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der/des Gebührenschuldner*in vorgenommen werden - nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.8.	Sprengstoffrecht	
5.8.1	Gebührentatbestände nach dem Sprengstoffgesetz	
5.8.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	301,60
5.8.1.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	18,80
5.8.1.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	131,90
5.8.1.2	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 8 Abs. 4, § 8 a Abs. 5 i.V.m. § 8 b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG)	gebührenfrei
5.8.1.3	Erteilung einer Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	339,30
5.8.1.4.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	169,60
5.8.1.4.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	113,10
5.8.1.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	56,50
5.8.1.6	Zulassung von Ausnahmen zu Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	169,60
5.8.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	113,10
5.8.1.7.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.7.3	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	56,50
5.8.1.8	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	169,60
5.8.1.9	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen (§ 17 SprengG)	84,80
5.8.1.10	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG; § 48 SprengG je angefangene Viertelstunde	28,20
5.8.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	339,30
5.8.2	Gebührentatbestände nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
5.8.2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besucher*innen (§ 23 Abs. 6 SprengG)	113,10
5.8.2.2	Zulassung von Ausnahmen von Verboten (§ 24 Abs. 1 SprengG)	169,60
5.8.2.3	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	226,20
5.8.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (§ 32 Abs. 5 S. 2 SprengG)	56,50
5.8.2.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 SprengG)	56,50



5.8.3	Gebühren in sonstigen Fällen	
5.8.3.1	Sonstige sprengstoffrechtliche Verfügungen - nach Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.9.	Ortspolizeibehörde	
5.9.1	Platzverweise/Aufenthaltsverbote	
5.9.1.1	Häusliche Gewalt	73,20
5.9.1.2	Prostitution im Sperrbezirk	36,60
5.9.1.3	Freier	36,60
5.9.1.4	Drogenabhängige / Drogenhändler	36,60
5.9.2	Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
5.9.2.1	Besichtigung einer Wohnung	256,20
5.9.2.2	Reinigung einer Wohnung	109,80
5.9.2.3	Nachkontrolle	109,80
5.9.3	Beschlagnahme/Einziehung von Gegenständen (z.B. Radarwarngerät)	146,40
5.9.4	Auflagen bei Großveranstaltungen	
5.9.4.1	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 1 (geringer Aufwand)	150,00
5.9.4.2	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 2 (mittlerer Aufwand)	300,00
5.9.4.3	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 3 (hoher Aufwand)	500,00
5.9.4.4	Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen der Kategorie 4 (sehr hoher Aufwand)	750,00
5.9.5	Demonstrationen	gebührenfrei
5.9.6	Versammlungsverbote	gebührenfrei
5.9.7	Infostände (weltanschaulich, politisch oder gemeinnützig)	gebührenfrei
5.9.8	Widerspruchsbescheid	219,60
5.9.9	sonstige polizeirechtliche Verfügungen - nach Aufwand	36,60 pro halbe Stunde
5.10	Prostituiertenschutzgesetz (Bereich Sicherheit und Ordnung)	
5.10.1	Anmeldung Prostituierte nach Abschnitt 2 des ProstSchG	
5.10.1.1	Erstanmeldung	132,00
5.10.1.2	Wiederholung der Anmeldung	55,00
5.10.1.3	Anordnungen (§ 11, Abs. 1 und 2)	66,00
5.10.1.4	Anordnungen (§ 11, Abs. 3)	264,00
5.10.2	Prostitutionsgewerbe nach Abschnitt 3 des ProstSchG	
5.10.2.1	Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Erlaubnis je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.2	Erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.3	Auflagen/Anordnungen je angefangene Viertelstunde	16,50
5.11	Unerlaubte Plakatierungen	
5.11.1	Entfernung unerlaubter Plakate im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 8 Abs. 2 PolG bzw. § 16 Abs. 8 Satz 2 StrG	
5.11.1.1.1	Erstellung eines Kostenbescheides (mittlerer Verwaltungsaufwand ca. 45 Minuten)	35,10
5.11.1.1.2	Erstellung eines Kostenbescheides (hoher Verwaltungsaufwand ca. 90 Minuten)	70,20
5.11.1.2	Entfernung des Plakats und Abtransport zur Lagerstelle	10,00 pro Plakat

**Änderungsübersicht**

- Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006).
- Beschluss Satzung am 22.12.2009; Inkrafttreten am 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 53 v. 31.12.2009).
- Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 01.07.2010 und 13.08.2010 (Amtsblatt Nr. 32 v. 12.08.2010).
- Beschluss Satzung am 19.04.2011; Inkrafttreten am 01.05.2011 (Amtsblatt Nr. 17 v. 28.04.2011).
- Beschluss Satzung am 24.07.2012; Inkrafttreten am 01.01.2012 und 02.08.2012 (Amtsblatt Nr. 31 v. 02.08.2012).
- Beschluss Satzung am 26.07.2016; Inkrafttreten am 12.08.2016 (Amtsblatt Nr. 32 v. 11.08.2016).
- Beschluss Satzung am 20.12.2016; Inkrafttreten am 23.12.2016 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2016).
- Beschluss Satzung am 27.06.2017; Inkrafttreten am 01.07.2017 (Amtsblatt Nr. 26 v. 29.06.2017).
- Beschluss Satzungen am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018 (Amtsblatt Nr. 51 v. 21.12.2017 und 28.12.2017).
- Beschluss Satzung am 26.11.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 188 v. 05.12.2019).
- Beschluss Satzung am 26.05.2020; Inkrafttreten am 01.07.2020 (Amtsblatt Nr. 85 v. 04.06.2020).
- Beschluss Satzung am 02.02.2021; Inkrafttreten am 01.03.2021 (Amtsblatt Nr. 23 v. 11.02.2021).
- Beschluss Satzung am 26.07.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 34 v. 25.08.2022).
- Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2022).
- Beschluss Satzung am 14.03.2023; Inkrafttreten am 17.03.2023 (Amtsblatt Nr. 11 v. 16.03.2023).
- Beschluss Satzung am 16.05.2023; Inkrafttreten am 01.06.2023 (Amtsblatt Nr. 21 v. 25.05.2023).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.